

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfrage zu: Friedensrichter in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 31.05.2024 - Drs. 19/4496, an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.06.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung erklärt in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/4467 u. a., dass sie mangels statistischer Erfassung keine Angaben zur Anzahl der Kontakte zwischen der Polizei Niedersachsen und Friedensrichtern machen könne.

Weiterhin äußert sie, Scharia-Gerichte könnten in Niedersachsen kein Recht sprechen, und verweist diesbezüglich auf Regelungen des Grundgesetzes. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages erklärt in einer Ausarbeitung¹, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Scharia auch durch nichtstaatliche Institutionen in Deutschland zur Anwendung komme.

Eine infolge des andauernden Zustroms von Menschen aus islamisch geprägten Ländern und erleichterten Einbürgerungen bestehende Gefahr, dass Scharia-Recht in Niedersachsen zunehmend zur Anwendung kommen könnte, sehe die Landesregierung nicht, da nur eingebürgert werden könne, wer sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekenne und eine Loyalitätserklärung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes abgebe.

1. Welche Fälle sind der Landesregierung auch ohne statistische Erfassung bekannt, in denen Friedensrichter bzw. muslimische Streitschlichter im Rahmen der Polizeiarbeit in Niedersachsen genutzt wurden? Es wird um datumsmäßige Angaben und Darstellung des Zwecks der Inanspruchnahme (z. B. Informationsquelle, Deeskalation, Gefährderansprache usw.) gebeten.

Da eine statistische Erfassung hinsichtlich der Anzahl der Kontakte der Polizei Niedersachsen zu entsprechenden Personen nicht erfolgt, wäre zur Beantwortung eine händische Recherche erforderlich. Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer manuellen Erhebung und Aufbereitung aller erforderlichen Daten wäre allerdings mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Polizei Niedersachsen verbunden mit der Folge, dass die polizeilichen Kernaufgaben zurückgestellt werden müssten. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

¹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/413744/2663f17913df8e43876be4ad4554fe08/WD-7-207-11-pdf.pdf>

2. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Scharia-Recht durch nichtstaatliche Institutionen in Niedersachsen zur Anwendung gekommen ist? Falls ja, wird um Darstellung der Fälle gebeten.

Entsprechende Fälle sind nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drs. 19/4188, verwiesen.

3. Hält es die Landesregierung für denkbar, dass unwahre Bekenntnisse zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und unwahre Loyalitätserklärungen im Rahmen von Einbürgerungen abgegeben werden? Falls ja, wie bewertet sie die Gefahr, dass Scharia-Recht in Niedersachsen insbesondere vor dem Hintergrund des andauernden Zustroms von Menschen aus islamisch geprägten Ländern und der Staatsangehörigkeitsreform, mit der erleichterte Einbürgerungen einhergehen, zunehmend zur Anwendung kommt?

Die zuständigen Stellen berücksichtigen umfassend alle ihnen vorliegenden Informationen, soweit diese für die Einbürgerungsentscheidungen von Relevanz sind.

In der ab dem 27.06.2024 geltenden Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG n. F. wird ergänzt, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen.

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Bekenntnisse, die die Einbürgerungsbewerberin oder der Einbürgerungsbewerber abgegeben hat, inhaltlich unrichtig sind. Handlungen oder Äußerungen einer Einbürgerungsbewerberin oder eines Einbürgerungsbewerbers, die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind, werfen dabei grundsätzlich die Frage auf, ob die Menschenwürdegarantie tatsächlich anerkannt wird und ein inhaltlich richtiges Bekenntnis im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG n. F. abgegeben wird.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drs. 19/4188, verwiesen.